Kooperationsvertrag

zwischen

der Muster-Hochschule

und

den Trägern des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung

sowie den weiteren Einrichtungen

Zwischen der Muster-Hochschule

(nachfolgend Kurzbezeichnung Muster-Hochschule genannt),

Straße Hausnummer, Postleitzahl Ort,
vertreten durch Anrede Titel Vorname Nachname (Funktion)

und

den Trägern des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung

(nachfolgend jeweils einzeln und gemeinsam „Träger der praktischen Ausbildung“ genannt)

sowie

den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen

(nachfolgend jeweils einzeln und gemeinsam „Weitere Einrichtung(en)“ genannt)

wird folgender Kooperationsvertrag im Bachelorstudiengang Pflege geschlossen:

Präambel

Die Muster-Hochschule bietet den primärqualifizierenden, praxisintegrierenden Bachelorstudiengang Pflege im Umfang von 210 Leistungspunkten (ECTS) mit einer Regelstudienzeit von Fachsemestern auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung vom 10.09.2020 in der jeweils aktuellen Fassung an.

Der Bachelorstudiengang Pflege ist ein dualer Studiengang und umfasst im Wechsel theoretische und praktische Lehrveranstaltungen an der Muster-Hochschule sowie sog. Praxiseinsätze bei den Trägern der praktischen Ausbildung und (einer) weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtung(en).

§ 1
Zielsetzung und Kooperationspartner

1. 1Die Kooperationspartner bilden mit dem Kooperationsvertrag einen Ausbildungsverbund zur dauerhaften Sicherstellung der Praxiseinsatzkooperation. 2Ziel dieses Vertrags nach § 38 Abs. 4 Satz 2 PflBG ist die Regelung der Zusammenarbeit der Muster-Hochschule mit den Trägern der praktischen Ausbildung und den weiteren Einrichtungen zur Durchführung der Praxiseinsätze nach Maßgabe des Pflegeberufegesetzes (PflBG) sowie der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) sowie der Studien- und Prüfungsordnung Bachelorstudiengang Pflege in der jeweils aktuellen Fassung. 3Hochschulrechtliche Regelungen bleiben von diesem Kooperationsvertrag unberührt.
2. Die Kooperationspartner verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, den Studierenden eine qualitativ hochwertige hochschulische Pflegeausbildung gewährleisten zu können.
3. DieTräger der praktischen Ausbildung und die weiteren Einrichtungen betreiben zur Durchführung von Praxiseinsätzen geeignete Einrichtungennach § 7 Abs. 1 PflBG und nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.
4. Anlage 2 zu diesem Kooperationsvertrag enthält eine Übersicht und kurze Beschreibung der Kooperationsparteien, die den Ausbildungsverbund begründen.

§ 2
Zusammenarbeit

1. Die Kooperationspartner
2. tauschen sich auf Leitungsebene mindestens einmal im Semester aus,
3. tauschen sich auf Arbeitsebene mindestens einmal im Semester aus,
4. vereinbaren Regeln zur zuverlässigen und transparenten wechselseitigen Kommunikation,
5. entwickeln ein gemeinsames Ausbildungsverständnis,
6. entwickeln gemeinsame Lernziele und Beurteilungskriterien für die Praxiseinsätze,
7. überprüfen regelmäßig die Qualität der gemeinsamen Ausbildung,
8. beraten sich bei einer Gefährdung der Erreichung des Ausbildungsziels mit der oder dem Studierenden über geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungserfolgs und setzen diese unverzüglich gemeinsam mit der oder dem Studierenden um und
9. wirken auf einen angemessenen Ausgleich der Interessen der Kooperationspartner hin.
10. Die Träger der praktischen Ausbildung und die weiteren Einrichtungen wirken an Qualitätssicherungsmaßnahmen nach Art. 7 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz, insbesondere in Akkreditierungsverfahren verbunden mit der Feststellung der berufszulassungsrechtlichen Eignung des Studiengangs im notwendigen Umfang mit.
11. 1Die Kooperationspartner stellen klar, dass durch den Abschluss dieses Kooperationsvertrags des Ausbildungsverbunds keine im Rechtsverkehr eigenständige Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine sonstige rechtlich selbständige Einheit begründet werden soll. 2Die §§ 705 ff. BGB sind ausgeschlossen.
12. 1Die Zusammenarbeit der Kooperationspartner hat keine Auswirkung auf die Haftungs- und Vertragsverhältnisse im Außenverhältnis. 2Keine Partei ist aus diesem Kooperationsvertrag des Ausbildungsverbunds berechtigt, nach außen im Rechtsverkehr im Namen des Ausbildungsverbunds oder einer der Parteien des Ausbildungsverbunds aufzutreten. 3Jede Partei handelt jeweils nur für sich, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. 4Ausdrücklich handelt die Muster-Hochschule im Namen des Ausbildungsverbunds bei Entgegennahme der Erklärung im Sinne von § 10 Abs. 2 Satz 6 sowie bei der Entscheidung im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 3. 5Im Innenverhältnis können die Träger und Einrichtungen ausdrückliche abweichende Vereinbarungen treffen. 6Die Träger und Einrichtungen verpflichten sich, die gesetzlich vorgeschriebenen (und branchenüblichen) Versicherungen abzuschließen beziehungsweise gegebenenfalls den Versicherungsschutz in branchenüblicher Höhe aufrechtzuerhalten.
13. 1Den Kooperationspartnern ist freigestellt, an mehreren Ausbildungsverbünden teilzunehmen bzw. außerhalb des Ausbildungsverbunds Vereinbarungen zu schließen. 2Sie verpflichten sich, keine Vereinbarung einzugehen, die den Erfolg und die Ziele dieses Kooperationsvertrags des Ausbildungsverbunds gefährden könnte.
14. Die bereits abgeschlossenen Einzelkooperationsvereinbarungen zwischen den dem Verbund angehörenden Kooperationspartnern werden mit Inkrafttreten des Ausbildungsverbundvertrags unwirksam.

§ 3
Angebot an Praxiseinsatzplätzen und -kapazitäten

1. Den Umfang an Praxiseinsatzplätzen und -kapazitäten der Träger der praktischen Ausbildung und der weiteren Einrichtungen pro Studiengangskohorte für die Durchführung der Pflichteinsätze, Vertiefungseinsätze und weiteren Einsätze in der
	1. Akutpflege in stationären Einrichtungen,
	2. Langzeitpflege in stationären Einrichtungen,
	3. ambulante Akut- und Langzeitpflege,
	4. psychiatrischen Versorgung und
	5. pädiatrische Versorgung,

vereinbaren die Kooperationspartner in Anlage 3 zu diesem Kooperationsvertrag.

1. Die Muster-Hochschule teilt den Trägern der praktischen Ausbildung und den weiteren Einrichtungen spätestens zwei Wochen nach Beginn des ersten Fachsemesters auf der Grundlage der vorgelegten Praxisverträge mit, welche und wie viele Praxiseinsatzplätze sie für diese Studiengangskohorte in Anspruch nimmt.
2. Veränderungen im Bereich der Praxiseinsätze und der -kapazitäten müssen die Träger der praktischen Ausbildung und die weiteren Einrichtungender Muster-Hochschule unverzüglich und bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres mitteilen.

§ 4
Planung, Sicherstellung und Durchführung der Praxiseinsätze

1. 1Die Muster-Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den Praxiseinsätzen.2Die Gesamtverantwortung wird durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter Bachelorstudiengang Pflege wahrgenommen. **3**Die Muster-Hochschule ist zur Erstellung des modularen Curriculums entsprechend den rechtlichen Vorgaben verpflichtet und stellt dieses dem Träger der praktischen Ausbildung in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung.
2. 1Der jeweilige Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Praxiseinsätze an den jeweiligen Praxiseinsatzorten. 2Der jeweilige Träger der praktischen Ausbildung und die jeweilige weitere Einrichtung benennen eine zuständige Ansprechpartnerin oder einen zuständigen Ansprechpartner für die Muster-Hochschule. 3Der jeweilige Träger der praktischen Ausbildung übernimmt auf Grundlage dieses Vertrags die Verantwortung für Organisation und Durchführung der jeweiligen Praxiseinsätze gegenüber der oder dem Studierenden.4Zwischen einem Träger der praktischen Ausbildung und der oder dem Studierenden wird ein Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung über die gesamte Dauer der hochschulischen Pflegeausbildung geschlossen. 5Die Muster-Hochschule und die weiteren an der praktischen Ausbildung der oder des Studierenden beteiligten Kooperationspartner erhalten eine Ausfertigung des Ausbildungsvertrags. 6Die Praxiseinsätze werden auf der Grundlage eines Ausbildungsplans durchgeführt, den der jeweilige Träger der praktischen Ausbildung gemeinsam mit der oder dem Studierenden nach den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben des modularen Curriculums der Muster-Hochschule erstellt und der Bestandteil des Ausbildungsvertrags ist. 7Die Muster-Hochschule prüft, ob der Ausbildungsplan den Anforderungen des modularen Curriculums entspricht. 8Ist dies nicht der Fall, ist der jeweilige Träger der praktischen Ausbildung verpflichtet, den Ausbildungsplan so anzupassen, dass er dem modularen Curriculum entspricht. 9Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Studierenden während ihres Praxiseinsatzes gemäß dem Ausbildungsplan auszubilden.
3. Die Übertragung der Aufgaben von Abs. 2 an die Muster-Hochschule nach dem folgenden § 4a bleibt hiervon unberührt.
4. 1Die Muster-Hochschule gestaltet den Praxiseinsatznachweis für die Studierenden. 2Anhand des Praxiseinsatznachweises vollziehen die Träger der praktischen Ausbildung, die weiteren Einrichtungen und die Muster-Hochschule nach, inwieweit die Praxiseinsätze dem Ausbildungsplan entsprechend durchgeführt werden. 3Die Kooperationspartner unterstützen die Studierenden beim Führen ihrer Praxiseinsatznachweise.
5. Die Muster-Hochschule informiert den jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung oder die jeweilige Einrichtung unmittelbar darüber, sollte ein Praxiseinsatz nicht dem Ausbildungsplan entsprechend durchgeführt werden.
6. 1Die Muster-Hochschule stellt eine Liste der zu nutzenden Lehr- und Lernmittel auf und stellt diese Liste den Trägern der praktischen Ausbildung und den weiteren Einrichtungen zur Verfügung. 2Die für die theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen an der Muster-Hochschule benötigten Lehr- und Lernmittel werden durch die Muster-Hochschule allen Studierenden kostenfrei zur Verfügung gestellt. 3Die für die Praxiseinsätze benötigten Ausbildungsmittel zum Beispiel Instrumente und Apparate, die zur praktischen Ausbildung erforderlich sind, einschließlich der Arbeits- und Schutzkleidung und deren fachgerechte Reinigung werden durch den jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung und die jeweiligen weiteren Einrichtungen für die jeweiligen Praxiseinsatzorte den Studierenden kostenfrei zur Verfügung gestellt. 4Lehr- und Lernmittel sowie Ausbildungsmittel entsprechen dem aktuellen wissenschaftlichen Stand.
7. Der jeweilige Träger der praktischen Ausbildung bietet die erforderlichen Untersuchungen/Impfungen an und übernimmt die Kosten, soweit hierfür kein Anspruch auf Krankenversicherungsleistungen für Schutzimpfungen besteht.

§ 4a
Übertragung von Aufgaben an die Muster-Hochschule

1§ 38 a Abs. 3 Satz 1 PflBG sieht vor, dass die Träger der praktischen Ausbildung ihre Aufgaben nach § 38 a Abs. 1 Satz 1 PflBG auf die Hochschule übertragen kann. 2Die Träger der praktischen Ausbildung und die Muster-Hochschule schließen hiermit jeweils die Vereinbarung zur Übertragung der Organisation der Praxiseinsätze in den weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen, sog. Fremdeinsätze an die Muster-Hochschule in der Form wie aus Anlage 4 zu diesem Kooperationsvertrag ersichtlich ab. 3Die Letztverantwortung kann nicht übertragen werden und verbleibt bei den Trägern der praktischen Ausbildung.

§ 5
Praxisanleitung, Praxisbegleitung und Beurteilungen

1. 1An allen Praxiseinsatzorten der Pflichteinsätze und Vertiefungseinsätze ist durch die Träger der praktischen Ausbildung und die weiteren Einrichtungen die geplante und strukturierte Praxisanleitung auf der Grundlage des Ausbildungsplans im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit entsprechend den Vorgaben des modularen Curriculums der Hochschule durch geeignetes, in der Regel hochschulisch qualifiziertes Pflegepersonal des Trägers der praktischen Ausbildung und der weiteren Einrichtungen zu gewährleisten. 2Die Praxisanleitung kann auch durch Personen, die nach § 4 Abs. 3 der PflAPrV die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter durch eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden sowie kontinuierlicher, insbesondere berufspädagogischer Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich nachweisen, durchgeführt werden. 3Für Personen, die zum 31. Dezember 2019 nachweislich über eine Qualifikation zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter nach § 2 Abs. 2 AltPflAPrV in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder § 2 Abs. 2 KrPflAPrV in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung verfügen, wird diese der berufspädagogischen Zusatzqualifikation i.S.d. § 4 Abs. 3 PflAPrV gleichgestellt. 4Neben den Personen, die eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden zum 31. Dezember 2019 erworben haben, sind auch Personen, die eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 120 Stunden zum 31. Dezember 2019 erworben haben und eine ergänzende berufspädagogische Maßnahme bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen haben. 5Unberührt bleibt hinsichtlich aller genannten Personen die zusätzliche Verpflichtung zu jährlichen insbesondere berufspädagogischen Fortbildungen von 24 Stunden. 6An den Praxiseinsatzorten der weiteren Einsätze kann die Praxisanleitung entsprechend § 4 Abs. 2 Satz 2 PflAPrV durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte sichergestellt werden. 7Hinzu kommt die im Ausbildungsalltag spontan erforderliche situative Praxisanleitung durch die weiteren Mitglieder des interprofessionellen Behandlungs-Teams. 8Erhält die Muster-Hochschule Kenntnis darüber, dass in einzelnen Praxiseinsatzorten die Sicherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Praxisanleitung gefährdet ist, informiert sie den jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung oder die jeweilige weitere Einrichtung unmittelbar darüber.
2. 1Die Muster-Hochschule stellt die Praxisbegleitung in den Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung und den weiteren Einrichtungen in angemessenem Umfang sicher. 2Diese dient der Betreuung der Studierenden am Lernort Praxis, der Beratung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter der Praxiseinsatzorte und der Kommunikation mit den Praxiseinsatzorten. 3Im Rahmen der Praxisbegleitung in den Einrichtungen soll für die oder den Studierenden mindestens jeweils ein Besuch in einem Pflichteinsatz und dem Vertiefungseinsatz erfolgen. 4Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung gewähren dazu der Muster-Hochschule Zutritt zu den für die Praxisbegleitung erforderlichen Bereichen. 5Dies beinhaltet auch Kontakte mit den Patientinnen und Patienten, Bewohnerinnen und Bewohnern oder Klientinnen und Klienten sowie den Zugang zur Dokumentation, wenn die Patientinnen und Patienten, Bewohnerinnen und Bewohnern oder Klientinnen und Klienten zustimmen. 6Es gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 9.7Die Muster-Hochschule stimmt ihren Besuch und dessen Terminierung mit dem jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung und der jeweiligen weiteren Einrichtung ab. 8Im Rahmen der Praxisbegleitung soll ein persönlicher Austausch mit der zuständigen Praxisanleiterin oder dem zuständigen Praxisanleiter ermöglicht werden.
3. 1Die Träger der praktischen Ausbildung und die weiteren Einrichtungen benennen jeweils eine Person als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter für jeden Praxiseinsatzort. 2Die Muster-Hochschule benennt eine Person als Praxisbegleiterin oder Praxisbegleiter.3Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter der Träger der praktischen Ausbildung sowie der weiteren Einrichtungen und die Praxisbegleiterin oder der Praxisbegleiter der Muster-Hochschule tauschen sich regelmäßig gemeinsam aus.
4. 1Jede an der hochschulischen Ausbildung beteiligte Einrichtung erstellt eine qualifizierte Leistungseinschätzung über die durchgeführten Praxiseinsätze entsprechend § 6 Abs. 2 PflAPrV nach den Kriterien von § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Kooperationsvertrags unter Angabe der geleisteten Stunden und Ausweisung von Fehlzeiten. 2Die Leistungseinschätzung ist der Studierenden oder dem Studierenden bei Beendigung des jeweiligen Praxiseinsatzes bekannt zu machen und zu erläutern sowie der Muster-Hochschule zu übermitteln.

§ 6

Freistellung, Fehlzeiten und Versicherungsschutz

1. 1Die Kooperationspartner sind verpflichtet, die Studierenden für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Muster-Hochschule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen. 2Sie haben die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, insbesondere § 9 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes zu beachten.
2. Die Kooperationspartner verpflichten sich, Urlaub nur in der vorlesungsfreien Zeit zu gewähren.
3. 1Fehlzeiten in einem Praxiseinsatz können entsprechend § 13 Abs. 1 Nr. 2 PflBG auf die Dauer der Ausbildung angerechnet werden, soweit diese dabei einen Umfang von 25 % der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten. 2Die Erreichung des Ausbildungsziels darf durch die Anrechnung von Fehlzeiten nicht gefährdet werden. 3Die Muster-Hochschule und der Träger der praktischen Ausbildung legen einvernehmlich fest, wann und ggf. wo die Nachholung erfolgt, wobei Rücksicht auf die betrieblichen Abläufe der Einrichtung zu nehmen ist.
4. Die Studierenden bleiben während der Praxiseinsätze über den jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung sozialversichert.
5. 1Die oder der Studierende bleibt während der Praxiseinsätze über den jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung oder die jeweilige weitere Einrichtung kraft Gesetzes unfallversichert. 2Im Versicherungsfalle übermittelt der jeweilige Träger der praktischen Ausbildung oder die jeweilige weitere Einrichtung der Muster-Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
6. 1Die oder der Studierende bleibt während der Praxiseinsätze über die Betriebs-Haftpflichtversicherung des jeweiligen Trägers der praktischen Ausbildung oder die jeweilige weitere Einrichtung versichert.

§ 7
Haftung, Kostenerstattungs- und Praxisvergütungsansprüche

1. Jeder Verbundpartner haftet den anderen Kooperationspartnern gegenüber für die fachgerechte und rechtzeitige Erfüllung der von ihm übernommenen Verpflichtungen.
2. Schadensersatzansprüche der Kooperationspartner gegeneinander sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen. Bei Ansprüchen Dritter haftet der betroffene Kooperationspartner im Rahmen der von ihm erbrachten Leistungen allein. Aufwendungen eines Kooperationspartners für den Ausbildungsverbund werden grundsätzlich nicht erstattet, soweit nicht etwas anderes zwischen den Kooperationspartnern vereinbart ist.
3. 1Die Träger der praktischen Ausbildung erhalten aus der nach den Verhandlungen der Länder hervorgehende monatliche Ausgleichszuweisungen für die Kosten der Ausbildungsvergütung und die Kosten des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung einschließlich der Kosten der Praxisanleitung aus dem Ausgleichsfonds. 2Die Träger der praktischen Ausbildung sind verpflichtet, die in den Ausgleichszuweisungen enthaltenen Kosten an die weiteren Einrichtungen entsprechend ihrer eigenen Kostenanteile weiterzuleiten 3Ggf. entstandene Kosten der Ausbildungsvergütung sind vorher zum Abzug zu bringen. 4Die Kooperationspartner verständigen sich zu Beginn eines jeden Jahres über die einzelnen Leistungsanteile und die darauf entfallenden Anteile der Ausgleichszuweisung, welche sodann monatlich pauschaliert durch den jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung an die Kooperationspartner weitergeleitet werden. 5Die Einzelheiten vereinbaren die Kooperationspartner in Anlage 5 zu diesem Kooperationsvertrag.
4. 1Die Träger der praktischen Ausbildung verfügen über ein Ausbildungsbudget und eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG (Anlage 6 zu diesem Kooperationsvertrag). 2Die Muster-Hochschule erhält vom jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung aus dessen Ausgleichszuweisungen aus dem Ausgleichsfonds für die Organisation der Fremdeinsätze gemäß § 4a einen Ausgleich. 3Die Einzelheiten vereinbaren die Kooperationspartner ebenfalls in Anlage 4 zu diesem Kooperationsvertrag. 4Der Betrag wird entsprechend den künftigen Änderungen der landeseinheitlich festgesetzten Pauschale für den Finanzierungszeitraum bzw. der Individualbudgets zur Finanzierung der Gesamtkosten der praktischen Pflegeausbildung fortgeschrieben und angepasst.
5. 1Der jeweilige Träger der praktischen Ausbildung hat der oder dem Studierenden während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 Satz 4 eine angemessene monatliche Ausbildungsvergütung zu zahlen.

§ 8
Öffentlichkeitsarbeit / Marketing

1. Die Kooperationspartner sollen gemeinsam Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für die hochschulische Pflegeausbildung machen.
2. 1Die Kooperationspartner haben das Recht, im Rahmen ihrer Öffentlichkeits- und Marketingaktivitäten auf die bestehende Kooperation hinzuweisen. 2Im Rahmen der Werbemaßnahmen zum Studiengang Pflege kann das jeweilige Logo des Kooperationspartners verwendet werden. 3Hierzu wird das jeweilige Logo kostenlos zur Verfügung gestellt. 4Eine darüberhinausgehende Verwendung des Logos ist nicht zulässig.

§ 9
Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

1Die Kooperationspartner verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten des jeweils anderen Kooperationspartners auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. 2Sämtliche vom jeweils anderen Kooperationspartner erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln. 3Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). 4Der jeweilige Träger der praktischen Ausbildung hat die Studierenden nachweislich auf die Pflicht zur Einhaltung der Schweigepflicht, des Datenschutzes sowie zur Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung, also auch während der Praxiseinsätze, und in der Zeit nach Beendigung der Ausbildung hinzuweisen.

§ 10
Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

1. 1Der Vertrag tritt am Tag nach den Beitrittserklärungen der den Ausbildungsverbund begründenden Kooperationspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. 2Für die zu einem späteren Zeitpunkt dem Ausbildungsverbund beitretenden Parteien gilt der Vertrag ab dem ersten Tag nach der jeweiligen Beitrittserklärung für unbestimmte Zeit.
2. 1Der Vertrag kann von jeder Partei für sich mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines Jahres ordentlich gekündigt werden. 2Die Kündigung gilt nur für die jeweilige Partei und begonnene Praxiseinsätze bei der kündigenden Partei werden bis zum Ende der Ausbildungsmaßnahme fortgeführt. 3Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch jede Vertragspartei bleibt unberührt. 4Im Falle der Kündigung einer Partei wird der Verbund grundsätzlich fortgesetzt. 5Die anderen Parteien erhalten aber ein Sonderkündigungsrecht, falls sie in diesem Fall nicht im Verbund bleiben wollen.  6Jede Kündigung bedarf der Schriftform gegenüber der Muster-Hochschule, die die anderen Kooperationspartner darüber informiert.
3. 1Dem Kooperationsvertrag können weitere Träger der praktischen Ausbildung oder weitere Einrichtungen beitreten. 2Hierfür stimmt der Träger der praktischen Ausbildung oder die weitere Einrichtung, der oder die beitreten möchte, mit der Muster-Hochschule den Umfang der Praxiseinsatzplätze gemäß § 3 ab und übermittelt dann der Muster-Hochschule die von ihm oder ihr unterschriebene Beitrittserklärung zum Ausbildungsverbund. 3Die Muster-Hochschule entscheidet über den Beitrittswunsch und informiert die anderen Kooperationspartner. 4Die zu einem späteren Zeitpunkt dem Ausbildungsverbund beitretenden Parteien werden in Anlage 2a zu diesem Kooperationsvertrag aufgeführt.

§ 11
Schlussbestimmungen

1. 1Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie Nebenabsprachen zwischen den Kooperationspartnern bedürfen der Schriftform. 2Diese Bestimmung kann ebenfalls nur schriftlich aufgehoben werden.
2. 1Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. 2Die Kooperationspartner verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.
3. Von diesem Vertrag erhalten alle Parteien je eine Ausfertigung.
4. Weitere Vereinbarungen:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Muster-Hochschule**

Titel Vorname Nachname

Funktion

Anlage 1: Beitrittserklärung der Partei

Hiermit erkläre ich den Beitritt zum Kooperationsvertrag der Muster-Hochschule Straße Hausnummer, Postleitzahl Ort, vertreten durch Anrede Titel Vorname Nachname.

Ort, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Träger der praktischen Ausbildung / Weitere Einrichtung **(Zutreffendes bitte unterstreichen)**

Name

Funktion

Anlage 2: Übersicht und Beschreibung der Parteien, die den Ausbildungsverbund begründen

# Hochschule

## Muster-Hochschule

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

Vertreten durch Anrede Titel Vorname Nachname (Funktion)

# Träger der praktischen Ausbildung

## Name

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

Vertreten durch Anrede Titel Vorname Nachname (Funktion)

**ET ALTERA**

# Weitere Einrichtungen

## Name

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

Vertreten durch Anrede Titel Vorname Nachname (Funktion)

Anlage 2a: Übersicht und Beschreibung der Parteien, die dem Ausbildungsverbund zu einem späteren Zeitpunkt beitreten

# Träger der praktischen Ausbildung

## Name

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

Vertreten durch Anrede Titel Vorname Nachname (Funktion)

## Name

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

Vertreten durch Anrede Titel Vorname Nachname (Funktion)

## Name

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

Vertreten durch Anrede Titel Vorname Nachname (Funktion)

# Weitere Einrichtungen

## Name

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

Vertreten durch Anrede Titel Vorname Nachname (Funktion)

Anlage 3: Übersicht über die von den Trägern der praktischen Ausbildung und weiteren Einrichtungen zur Verfügung gestellten Praxiseinsatzstellen sowie deren Kapazitäten

1. Träger der praktischen Ausbildung

Der Träger der praktischen Ausbildung kann folgende Praxiseinsätze selbst sicherstellen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Einsatzbereich | Ggf. Einrichtung | Kapazitäten proStudiengangskohorte |
|  |  | Untere Bandbreite | Obere Bandbreite |
| a) Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 1 und 2 i.V.m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen: |  |  |  |
| [ ]  Akutpflege in stationären Einrichtungen |  |  |  |
| [ ]  Langzeitpflege in stationären Einrichtungen |  |  |  |
| [ ]  ambulante Akut- und Langzeitpflege |  |  |  |
| [ ]  pädiatrische Versorgung |  |  |  |
| [ ]  psychiatrische Versorgung |  |  |  |
| b) Vertiefungseinsätze in den Bereichen: |  |  |  |
| [ ]  Akutpflege in stationären Einrichtungen |  |  |  |
| [ ]  Langzeitpflege in stationären Einrichtungen |  |  |  |
| [ ]  ambulante Akut- und Langzeitpflege |  |  |  |
| [ ]  pädiatrische Versorgung |  |  |  |
| [ ]  psychiatrische Versorgung |  |  |  |
| c) Weitere Einsätze nach § 7 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen: |  |  |  |
| [ ]  Akutpflege in stationären Einrichtungen |  |  |  |
| [ ]  Langzeitpflege in stationären Einrichtungen |  |  |  |
| [ ]  ambulante Akut- und Langzeitpflege |  |  |  |
| [ ]  pädiatrische Versorgung |  |  |  |
| [ ]  psychiatrische Versorgung |  |  |  |
| [ ]  Pflegeberatung |  |  |  |
| [ ]  Palliation/ Hospiz |  |  |  |
| [ ]  Rehabilitation |  |  |  |
| [ ]  … |  |  |  |

Darüber hinaus verfügt der Träger der praktischen Ausbildung über (eine) Einrichtung(en), die Praxiseinsatzstellen zur Verfügung stellen kann (können) für:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Einsatzbereich | Einrichtungen | Kapazitäten proStudiengangskohorte |
|  |  | Untere Bandbreite | Obere Bandbreite |
| a) Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 1 und 2 i.V.m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen: |  |  |  |
| [ ]  Akutpflege in stationären Einrichtungen |  |  |  |
| [ ]  Langzeitpflege in stationären Einrichtungen |  |  |  |
| [ ]  ambulante Akut- und Langzeitpflege |  |  |  |
| [ ]  pädiatrische Versorgung |  |  |  |
| [ ]  psychiatrische Versorgung |  |  |  |
| b) Vertiefungseinsätze in den Bereichen: |  |  |  |
| [ ]  Akutpflege in stationären Einrichtungen |  |  |  |
| [ ]  Langzeitpflege in stationären Einrichtungen |  |  |  |
| [ ]  ambulante Akut- und Langzeitpflege |  |  |  |
| [ ]  pädiatrische Versorgung |  |  |  |
| [ ]  psychiatrische Versorgung |  |  |  |
| c) Weitere Einsätze nach § 7 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen: |  |  |  |
| [ ]  Pflegeberatung |  |  |  |
| [ ]  Palliation/ Hospiz |  |  |  |
| [ ]  Rehabilitation |  |  |  |
| [ ]  … |  |  |  |

2. Weitere Einrichtungen

Die weitere Einrichtung bietet:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Einsatzbereich | Einrichtungen | Kapazitäten proStudiengangskohorte |
|  |  | Untere Bandbreite | Obere Bandbreite |
| a) Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 1 und 2 i.V.m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen: |  |  |  |
| [ ]  Akutpflege in stationären Einrichtungen |  |  |  |
| [ ]  Langzeitpflege in stationären Einrichtungen |  |  |  |
| [ ]  ambulante Akut- und Langzeitpflege |  |  |  |
| [ ]  pädiatrische Versorgung |  |  |  |
| [ ]  psychiatrische Versorgung |  |  |  |
| b) Weitere Einsätze nach § 7 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen: |  |  |  |
| [ ]  Pflegeberatung |  |  |  |
| [ ]  Palliation/ Hospiz |  |  |  |
| [ ]  Rehabilitation |  |  |  |
| [ ]  … |  |  |  |

Anlage 4: Übertragung von Aufgaben an die Hochschule

 gemäß § 38 a Abs. 3 Satz 1 PflBG

 Zwischen

Muster-Hochschule

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

 und

Träger der praktischen Ausbildung

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

- nachfolgend Träger der praktischen Ausbildung genannt -

Der Träger der praktischen Ausbildung beabsichtigt, Aufgaben gemäß § 38 a Abs. 3 Satz 1 PflBG auf die Muster-Hochschule zu übertragen. Hierzu schließen beide Parteien die nachfolgende Vereinbarung:

a) Der Träger der praktischen Ausbildung überträgt die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben auf die Muster-Hochschule:

1. Organisation der vorgeschriebenen Einsätze der praktischen Ausbildung in den weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen sowie

2. zeitliche Gliederung der Ausbildung.

b) Die Muster-Hochschule erstellt hierzu im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung für dessen Studierende/n einen Ausbildungsplan, der die Abfolge der praktischen Einsätze regelt und die Zuordnung zu konkreten Praxiseinsatzstellen vornimmt. Der Ausbildungsplan ist Teil des Ausbildungsvertrags und dem Träger der praktischen Ausbildung sowie dem/der Studierenden spätestens acht Wochen nach Beginn des ersten Fachsemesters vorzulegen.

c) Soweit die Praxiseinsätze nicht bei dem Träger der praktischen Ausbildung durchgeführt werden können, finden sie bei einer anderen Partei der Kooperationsvereinbarung des Ausbildungsverbundes statt.

d) Die Muster-Hochschule erhält frühestens ab dem Jahr 2025 vom Träger der praktischen Ausbildung aus dessen Ausgleichszuweisungen aus dem Finanzierungsfonds, die der Träger der praktischen Ausbildung für die Kosten nach Ziff. B.1.2 der Anlage 1 der PflAFinV erhält, für die Organisation der Praxiseinsätze und die Erstellung des Ausbildungsplans eine Ausgleichszuweisung. Die Kooperationspartner verständigen sich zu Beginn jedes Jahres über die Höhe der Ausgleichszuweisung, die sich an der Anzahl der zu planenden Fremdeinsätze einer oder eines Studierenden bemisst.

e) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und seinen Studierenden bleibt von dieser Vereinbarung unberührt, insbesondere sind die Studierenden zur Berufsausbildung Beschäftigte.

f) Die Übertragung der Aufgaben erfolgt ohne zeitliche Befristung. Sie kann jeweils vom Träger der praktischen Ausbildung und der Muster-Hochschule mit einer Laufzeit von sechs Monaten vor Beginn einer jeden Studiengangskohorte gekündigt werden.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum, Unterschrift Ort, Datum, Unterschrift

**Träger der praktischen Ausbildung** **Muster-Hochschule**

Anlage 5: Vergütung der Praxisanleitung aus den pauschalen Ausgleichszuweisungen

Im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung müssen alle Studierenden praktische Pflichteinsätze in den folgenden fünf Bereichen absolvieren:

* stationäre Akutpflege
* stationäre Langzeitpflege
* ambulante Akut-/Langzeitpflege
* pädiatrische Versorgung
* allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung

Zur Erfüllung dieser Vorgaben wird der Träger der praktischen Ausbildung seine Studierenden für die zu absolvierenden Praxiseinsätze regelmäßig in Einrichtungen anderer Träger entsenden. Dies ist über die schriftliche Kooperationsvereinbarung des Ausbildungsverbundes in der hochschulischen Pflegeausbildung in Ort vom Datum sichergestellt.

Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 PflBG umfasst das Ausbildungsbudget des Trägers der praktischen Ausbildung auch die Ausbildungskosten der weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen, d.h. diese sind in der Pauschale zu den Kosten der praktischen Ausbildung enthalten. § 34 Abs. 2 PflBG enthält den Grundsatz, dass die Kosten der Kooperationspartner, die in der Ausgleichszuweisung durch den Ausbildungsfonds enthalten sind, an diese weiterzuleiten sind.

Gemäß § 7 Abs. 3 der Kooperationsvereinbarung des Ausbildungsverbundes in der hochschulischen in Ort vom Datum werden in dieser Anlage die Einzelheiten zur Vergütung der Praxisanleitung geregelt.

Für die Teile der praktischen Ausbildung, die in der weiteren Einrichtung absolviert werden, erhält die weitere Einrichtung für die dort erforderlichen Praxisanleitungsstunden eine Ausgleichszahlung in Höhe von

EUR Betrag

pro Praxisanleitungsstunde.

Der Umfang der zu verrechnenden Praxisanleitungsstunden darf dabei nicht die Grenze der nach § 6 Absatz 3 Satz 3 PflBG zu gewährleistende Praxisanleitung im Umfang von 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit überschreiten. Darüber hinaus erbrachte Praxisanleitungsstunden werden nicht über die pauschale Ausgleichszuweisung abgedeckt und können nicht in Rechnung gestellt werden. Minderleistungen sind zum Abzug zu bringen.

Diese Festsetzung tritt mit dem wirksamen Abschluss der Kooperationsvereinbarung vom Datum ein. Der Betrag wird entsprechend den künftigen Änderungen der landeseinheitlich festgesetzten Pauschale für den Finanzierungszeitraum zur Finanzierung der Gesamtkosten der praktischen Pflegeausbildung fortgeschrieben und angepasst. Die Kooperationspartner verständigen sich zu Beginn jedes Jahres über die Anpassung der festgesetzten Pauschale und ob weitere Leistungsanteile bestehen, die vergütet werden sollen.

Sämtliche sich aus § 7 Abs. 3 ergebene zu vergütende Leistungen werden durch die Einsatzstelle auf-gelistet und dem Träger der praktischen Ausbildung in Rechnung gestellt, der die Kosten entsprechend zu begleichen hat.

Anlage 6: Bescheinigung der Umsatzsteuerbefreiung

 gemäß § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG

Im Folgenden sind die Bescheinigungen der Träger der praktischen Ausbildung nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG aufgeführt.

Die Kooperationspartner des Trägers der praktischen Ausbildung – im Falle der Wahrnehmung von Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung nach Anlage 4 auch die Muster-Hochschule – sind hiervon ausgenommen und bedürfen keiner gesonderten Bescheinigung.

Die Bestätigung enthält jeweils folgende Angaben:

1. Bezeichnung und Anschrift der Bildungseinrichtung;
2. Name und Anschrift des Unternehmers;
3. Bezeichnung des Fachs, des Kurses oder Lehrgangs, in dem der Unternehmer unterrichtet;
4. Unterrichtszeitraum und
5. Versicherung über das Vorliegen einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG für den oben bezeichneten Unterrichtsbereich.